

Satzung
der Stadt Gevelsberg über die Verringerung der Zahl
der gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a Kommunalwahlgesetz NW
zu wählenden Vertreter
vom 13. Januar 1998

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 /GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NW vom 15. August 1993 (GV NW S. 521/SGV NW 1112) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gevelsberg in seiner Sitzung vom 18.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verringerung der Zahl der Vertreter für die Kommunalwahlen ab 1999

Die Zahl der gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a Kommunalwahlgesetz NW zu wählenden Vertreter wird um 2, die Zahl der Wahlbezirke um 1 verringert.

§ 2

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter vom 16.09.1993 außer Kraft.

KWahIG NRW